

FRAKTIONSANTRAG

5 21-26/0428

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2022;

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2022;
hier: Vermeidung von Flächenversiegelung

Zu 1.

Die hessische Bauordnung verpflichtet Grundstückeigentümer(innen) bereits zur Begrünung der Vorgärten:

§ 8 Hessische Bauordnung (HBO)

Grundstücksfreiflächen, Kinderspielplätze

(1) ¹Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. ²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Demnach kann für bestehende Schottergärten, auch in Gebieten ohne Bebauungsplan, eine Ordnungsverfügung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erlassen werden.

Die Pflanzfestsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Kommune vor Ort selbst zu kontrollieren. Rechtsgrundlage ist der § 178 BauGB, wonach die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten kann, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

Eine bestimmte Qualität der Begrünung oder Bepflanzung kann in Gebieten ohne Bebauungsplan nicht verlangt werden. Die Begrünung kann durch die Anlage als Rasen oder Wiese, aber auch durch gärtnerische Anlage als Zier- oder Nutzgarten, die Bepflanzung durch das Pflanzen von Bäumen und/oder Sträuchern, auch als Nutzgarten, erfolgen.

Ob ein generelles Verbot der Einbringung von Unkrautvliesen o.ä. möglich ist, sollte juristisch geprüft werden. Die momentan in Aufstellung befindliche Satzung über die Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken sieht ein Verbot von wasserundurchlässigen Folien vor.

Nicht zu vernachlässigen ist der Zeit- und Personalaufwand bei Stadtplanungsamt und Unterer Bauaufsichtsbehörde für Kontrolle und Durchsetzung der grünordnerischen Festsetzungen.

Vorschläge für textliche Festsetzungen einer „Satzung über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung von nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke“

Quellenangabe:

- Vorgartensatzung der Gemeinde Schöneck vom 03.02.2022
- Ortssatzung über die gärtnerische Gestaltung der Vorgärten (Vorgartensatzung) der Stadt Wiesbaden vom 23.05.1979
- Entwurf einer Satzung über die Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken von 2022

§ ... Grünflächen und befestigte Flächen

- (1) Die Grünflächen sind mit einer vorwiegend heimischen Bepflanzung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Einseitige Bepflanzungen, wie z.B. ausschließliche Rasenflächen und ausschließliche Schotter-bzw. Kiesbeete mit Solitärbeplanzung sind unzulässig.
- (3) Großflächige, fugenlose Beläge, wie z.B. Asphalt sind für die Befestigung unzulässig.
- (4) Die Flächen dürfen nicht genutzt werden als:
 - a. Lagerflächen oder
 - b. ausschließliche Fahrzeugstellplätze, die über das Maß der Vorgaben der Stellplatzsatzung hinausgehen.

§ ... Gestaltung der unbebauten und unterbauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände vollständig mit natürlicher Vegetation zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze verwendet werden. Dabei ist pro voller 200 m² unbebauter und unterbauter Fläche mindestens ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen.
- (2) Das Anlegen von Splitt-, Kies- und Schotterflächen abseits von zulässigen Wegen, Terrassen, Traufbereichen, Fahrspuren oder Stellplätzen sowie der Einbau von wasserundurchlässigen Folien sind nicht zulässig. Pflanzflächen können bis zu 20% mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen kombiniert werden. Ausgenommen sind Gartenteiche und andere künstlich angelegten Gewässer.
- (3) Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sie sind, soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen, wasserundurchlässig herzustellen.

§ ... Abfall- und Wertstoffsammelbehälter

Die Standorte für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind einzugrünen oder baulich einzufassen mindestens in Höhe der Behälter, so dass die Behälter aus dem öffentlichen Straßenraum nicht wahrgenommen werden können.

§ ... Bauliche Anlagen in Vorgärten

- (1) Bauliche Anlagen in Vorgärten sind unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige Zufahrten sowie Holz-Pergolen, die der Gartengestaltung dienen.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden für
 - a. notwendige Stellplätze, wenn die Herstellung auf anderen Flächen des Grundstückes oder in zumutbarer Entfernung vom Grundstück nicht möglich ist und ausreichender öffentlicher Parkraum nicht zur Verfügung steht. Die Stellplätze müssen sich durch Eingrünung und Abschirmung mit Bäumen und Sträuchern in das Straßenbild einfügen;
 - b. bauliche Anlagen, wenn sie mit Flachdach versehen sind, in ihrer gesamten Dachfläche unter Berücksichtigung des Gebietscharakters gärtnerisch angelegt werden und ihre Oberkante einschließlich der Bodenaufschüttung für die Begrünung nicht über die natürliche oder genehmigte Geländehöhe hinausragt.
- (3) Vor Schaufenstern und Zugängen von Läden kann die Nutzung der Vorgartenfläche für Ausstellungs- und Verkaufszwecke zugelassen werden; dies gilt auch für Gaststätten, soweit unzumutbare Störungen der Anwohner nicht zu befürchten sind. Das Aufstellen beweglicher Einrichtungsgegenstände während der Öffnungszeiten ist zulässig. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zufahrten und notwendigen Stellplätzen sowie in den Fällen des Abs. 3 darf nur im notwendigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen.